

## **„Mein Kind hat während der Unterrichtszeit einen Unfall. Was geschieht?“**

---

1. Nach einem Schulunfall wird sofort Erste Hilfe geleistet und ggf. eine notwendige ärztliche Versorgung veranlasst.
  2. Wenn dazu die Schülerin/der Schüler bzw. das Kind zum Arzt oder Krankenhaus befördert werden muss, ist ein Beförderungsmittel zu wählen, welches nach der Art und der Schwere der Verletzungen angemessen ist.  
Ob dafür ein PKW, ein Krankenwagen, ein Rettungswagen, ein Notarztwagen oder ein Rettungshubschrauber benötigt wird, hat die für die Erste Hilfe verantwortliche Person zu entscheiden. In den Schulen ist dies die Schulleitung oder die aufsichtführende Lehrkraft. Sie hat die Entscheidung nach ihrem Wissen und ihrer Einschätzung der Art und Schwere der Verletzungen zu treffen. Wichtigster Aspekt dabei ist die Sicherheit und die bestmögliche medizinische Versorgung des verletzten Kindes oder Schülers.  
Bei einem Transport wird das Kind von einer vertrauten Person begleitet.
  3. Laut Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist bei leichten oberflächlichen Verletzungen ein Transport mit einem Kranken- oder Rettungswagen in der Regel unnötig und daher unangemessen, da der Transport ebenso gut mit einem PKW durchgeführt werden kann – sei es ein Privat-PKW oder beispielsweise ein Taxi. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt die Kosten, die durch die Beförderung des bzw. der Verletzten zum Arzt oder Krankenhaus im Rahmen der Ersten Hilfe nach einem Schulunfall entstehen.
  4. Die Eltern werden über ihre Notfallnummer informiert und gebeten, ihr Kind vom Sportort, von der Schule oder vom Krankenhaus abzuholen. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt wird.
  5. Der Unfall wird der Landesunfallkasse gemeldet.
-